

Satzung des Vereins „HanDo e.V.“

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „HanDo e.V.“

Er hat seinen Sitz in Köln und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2: Ziele des Vereins

- a.) Vertiefung und Förderung der deutsch-koreanischen Freundschaft
- b.) Förderung des interkulturellen Austauschs und des Völkerverständigungsgedankens
- c.) Förderung der Integration von Koreanern
- d.) Förderung der Bekämpfung der Diskriminierung

Die Ziele werden verwirklicht durch:

- Durchführen von Veranstaltungen in den Bereichen: Kultur, Sport, Wirtschaft, Wissenschaft, Bildung
- Kommunikation und Information, vorzugsweise anhand der digitalen Medien (Social Media, Betreiben einer Homepage)
- Kooperation und Kommunikation mit weiteren Migrantorganisationen

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell ungebunden und neutral.

§ 3: Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4a) – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt.

Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

Mit der Stellung des Aufnahmeantrages erkennt jedes Mitglied die Satzung und Beschlüsse des Vereins an.

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme bestehen keine Rechtsmittel.

§ 4b) – Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- * Ordentlichen Mitgliedern
- * Außerordentlichen Mitgliedern
- * Jugendlichen Mitgliedern
- * Ehrenmitgliedern
- * Fördermitgliedern

- Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jedes ordentliche Mitglied besitzt eine Stimme in den Versammlungen des Vereins.
- Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht in den Versammlungen des Vereins.
- Jungdliches Mitglied ist jedes minderjährige Mitglied. Jungdliche Mitglieder besitzen in den Versammlungen des Vereins kein Stimmrecht.
- Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen ordentliches Mitgliedsrecht ohne die Pflicht der Beitragszahlung.
- Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins materiell uneigennützig zu fördern. Sie besitzen in den Versammlungen des Vereins kein Stimmrecht.

§ 4c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:

- Mitteilung von Anspruchsänderungen
- Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
- Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Einzugsverfahren

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 4d) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Abmeldung, Ausschluss, oder den Tod.

Die Abmeldung ist mit achtwöchiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Sie muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Abmeldung ist die Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Insbesondere Zahlung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Herausgabe von Vereinseigentum.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 5 Ausschlussverfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Grund eines schriftlichen, begründeten Antrages durch Beschluss des Vorstandes, der nach mündlicher Verhandlung ergeht. Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, Ehrenmitglied oder Organ des Vereins.

Zur mündlichen Verhandlung ist das auszuschließende Mitglied unter Beifügung des begründeten Antrages beizuladen. Die Ladefrist beträgt eine Woche. Erscheint das auszuschließende Mitglied trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung kann in seiner Abwesenheit entschieden werden.

Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, mit einer Begründung zu versehen und von dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Entscheidung nebst der Begründung ist dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben zuzustellen.

Gründe für einen Ausschluss können unter anderem sein.

- Wiederholter oder schwerer Verstoß gegen die Vereinssatzung, Beschlüsse des Vereins oder die Vereinsordnung.
- Vereinsschädigendes Verhalten.
- Ehrenrühriges Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung einlegen.

Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung.

Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheiden die Mitglieder bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge für Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Im Einzelfall kann der Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Reduzierung entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, des finanziellen Geschäftsberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer.
- Behandlung von Anträgen, Beratungen der Rahmenplanung und des Haushaltsvoranschlags für das kommende Geschäftsjahr.
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Bestellung des Rechnungsprüfers
- Festsetzung der Beiträge
- Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes
- Satzungsänderungen (siehe § 12)
- Auflösung des Vereins (siehe § 12)

Der Leiter der Mitgliederversammlung wird von dieser gewählt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wird.

Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

Beschlüsse zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins, siehe § 12.

Weitere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Abstimmungsvorgänge und/oder Wahlvorgänge mit einfacher Mehrheit eine andere Abstimmung beschließen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Versammlung.

Enthaltungen werden bei der Zählung nicht berücksichtigt.

Bei Abwesenheit kann ein stimmberechtigtes Mitglied seine Stimme einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied per Vollmacht übertragen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied darf nur eine Stimme vertreten.

Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung. Sie erfolgt geheim, wenn mindestens 10 % der Teilnehmer einen entsprechenden Antrag stellt.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Textform eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

Gültige Beschlüsse können nur im Rahmen der Tagesordnung gefasst werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden.

Sie müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden.

Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung öffentlich bekanntgegeben werden.

Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- ersten Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassenwart

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf 4 Jahre gewählt.

Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.

Der Vorstand führt für die Durchführung von Wahlen des Vorstandes eine Liste der Kandidaten.

Eine Kandidatur für ein Vorstandsamt ist dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Nennung von Name, Vorname, Adresse und des Amtes, für das kandidiert wird, anzuzeigen.

Nach Ablauf dieser Frist sind keine weiteren Kandidaturen mehr zulässig. Die Liste der Kandidaten wird nach Ablauf der vorgenannten veröffentlicht.

Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Vorstandstätigkeit aufnehmen können.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, bleibt der Vorstand im Amt. Er kann wahlweise die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zum Ende der Amtsperiode auf andere Vorstandsmitglieder übertragen oder Einzelnachwahlen bei der nächsten Mitgliederversammlung durchführen.

Die Amtsperiode der später gewählten Vorstandsmitglieder endet bereits mit Ablauf der Amtsperiode des bestehenden Vorstandes.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse. Die Aufgabenverteilung wird innerhalb des Vorstandes durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, beruft in der Regel alle 2 Monate unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Sitzung des Vorstandes ein.

Er führt auch den Vorsitz bei dieser Sitzung.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 10 Ausschüsse

Der Vorstand kann zu bestimmten Themen oder Veranstaltungen Ausschüsse einberufen.

Die Leiter der Ausschüsse stellen ihren Ausschuss selbst aus dem Kreis der Mitglieder zusammen.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Ausschüsse regelt.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins und dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die „Deutsch-Koreanische-Gesellschaft e.V.“ und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.05.2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.